



BEITRAGSORDNUNG 2026

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Zahlungsmodalitäten des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages und etwaiger Umlagen der Mitglieder (gemäß § 12.3. lit. b) der aktuellen Satzung).

§ 2 Beitragsgruppen

Mitgliedschaft

Jahresbeitrag

Ordentliches Mitglied (Vollmitgliedschaft)

1000,00 €

Bei Beginn der Mitgliedschaft ab dem 01.06. gilt für das Eintrittsjahr ein ermäßigter Jahresbeitrag. Die Ermäßigung beläuft sich auf 100,00 € für den Monat Juni und gilt für jeden weiteren Monat bis maximal Oktober im Eintrittsjahr (gilt auch für (Ehe-)Paare-Mitgliedschaft).

Eintritt	Beitrag
Juni	900,00 €
Juli	800,00 €
...	...
Oktober	500,00 €

(Ehe-)Paare (Vollmitgliedschaft)

1.925,00 €

Kinder bis 16 Jahre

77,00 €

Jugendliche 17 bis 21 Jahre

155,00 €

Die Beitragshöhe gilt nur für Jugendliche, die bereits als Kind Mitglied im GCM waren.

Jugendliche in Ausbildung (22 bis 26 Jahre)

155,00 €

Die Beitragshöhe gilt nur für Jugendliche, die bereits als Kind Mitglied im GCM waren. Voraussetzung ist weiterhin die eigenständige (jährliche) Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsnachweises/einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung bis spätestens zum 31.01.

Jugendliche 17 bis 21 Jahre

435,00 €

Die Beitragshöhe gilt für Jugendliche, die **nicht** als Kind Mitglied im GCM waren.

Jugendliche in Ausbildung (22 bis 26 Jahre)**435,00 €**

Die Beitragshöhe gilt für Jugendliche, die nicht als Kind Mitglied im GCM waren. Voraussetzung ist weiterhin die unaufgeforderte (jährliche) Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsnachweises/einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung bis spätestens zum 31.01.

Senioren-Mitgliedschaft**770,00 €**

Der Senioren-Tarif kann nur nach Beendigung des 65. Lebensjahres schriftlich beantragt werden. Er beinhaltet die Berechtigung zur Platznutzung für die Wochentage Montag bis Donnerstag (ganztätig) und freitags bis zu einer Startzeit um 13.00 Uhr. Weiteres Spielen ist gegen Greenfee möglich (Bspw. Samstag und Sonntag bzw. Teilnahme an Turnieren am Wochenende).

Zweitmitgliedschaft**495,00 €**

Eine Zweitmitgliedschaft ist nur möglich, wenn der im Heimatverein zu leistende Jahresbeitrag den für ein ordentliches Mitglied im GCM geltenden Jahresbeitrag nicht um mehr als 20 Prozent unterschreitet. Eine weitere Voraussetzung ist ein schriftlicher Nachweis des Heimatvereins über das Bestehen der Vollmitgliedschaft.

Fernmitgliedschaft**565,00 €**

Eine Fernmitgliedschaft kann nur beantragt werden, wenn der Wohnsitz außerhalb des Umkreises von 150 km zum GCM liegt. Die Fernmitgliedschaft erlaubt die Nutzung des Golfplatzes für 5 x 18 Loch bzw. 10 x 9 Loch Runden pro Saison.

Passiv-Mitgliedschaft (mit DGV-Karte)**495,00 €**

Voraussetzung für eine Passiv-Mitgliedschaft ist eine seit mindestens zwei Jahren bestehende Mitgliedschaft im GCM. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Nutzung des Golfplatzes ist nur gegen Zahlung von Greenfee möglich.

Passiv-Mitgliedschaft (ohne DGV-Karte)**99,00 €**

Voraussetzung für eine Passiv-Mitgliedschaft in Form einer ruhenden Mitgliedschaft ist eine zuvor bestehende Mitgliedschaft im GCM. Eine Nutzung des Golfplatzes ist nicht möglich. Das Mitglied trägt die anfallenden Pflichtbeiträge gegenüber DGV und GVST selbst.

Bearbeitungsgebühr für Anträge ab 01.03.2023:

Für die erstmalige Aufnahme eines Vereinsmitglieds wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt bei Kindern und Jugendlichen 50,00 Euro, bei allen anderen Beitragsgruppen 100,00 Euro. Diese Gebühr ist vor Bearbeitung des Aufnahmeantrages fällig.

Mitarbeiter und zugleich Mitglieder des GCM, die nicht nur geringfügig beschäftigt sind, sind von der Beitragspflicht befreit.

Soweit für eine Mitgliedschaft eine Altersbegrenzung oder das Erreichen eines Lebensjahres vorgesehen ist, wird auf den 01.01. eines Jahres als Stichtag abgestellt.

Gemäß § 6.2. der aktuellen Satzung kann der Austritt aus dem Verein nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Diese Frist gilt auch für den Wechsel in eine andere Mitgliedschaft. Bei Eintritt einer schweren (ärztlich attestierten) Krankheit kann der Vorstand auf schriftlichem Antrag des Mitglieds dem Wechsel in eine andere Mitgliedschaft zustimmen. Ein solcher Antrag (ausreichend ist eine E-Mail) ist nur bis zum 30.04. des Jahres möglich.

§ 3 Fälligkeit

Gemäß § 7.3. der aktuellen Satzung ist der Jahresbeitrag zum 15.03. eines Jahres bzw. mit der zeitlich später erfolgten Aufnahme des Mitglieds in den Verein fällig. Der Verein übermittelt an das Vereinsmitglied jährlich eine gesonderte Beitragsrechnung (ausreichend ist eine E-Mail). Die Fälligkeit des Beitrages verändert sich dadurch nicht.

Soweit der Vorstand einer monatlichen Zahlungsweise nach einem entsprechenden schriftlichen Antrag (ausreichend ist eine E-Mail) des Mitglieds zugestimmt hat, sind die einzelnen Beträge zum 15. des jeweiligen Monats fällig und per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Eine Spielberechtigung setzt die vollständige Entrichtung des Jahresbeitrages oder eine mit dem Vorstand vereinbarte monatliche Zahlungsweise voraus. Gemäß § 15.1. der Satzung können Mitglieder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden (zum Beispiel Platzsperre), wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

§ 4 Zahlungsart

Grundsätzlich sind die Beiträge und sonstigen Geldbeträge per Banküberweisung und per SEPA-Lastschriftverfahren an den Verein zu überweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf eine Barzahlung an die Vereinskasse erfolgen.

§ 5 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der Deutsche Bank - Privat- und Geschäftskunden AG geführt. Die IBAN lautet DE44 8607 0024 0167 7699 00.

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als schuldbefreiende Zahlungen anerkannt.

§ 6 Mahnkosten

Soweit der Verein die fälligen und rückständigen Beiträge gegenüber einem Vereinsmitglied schriftlich (ausreichend ist eine E-Mail) mahnen muss, werden ab der zweiten Mahnung Kosten in Höhe von 5,00 € fällig und geltend gemacht. Etwaige Bankgebühren aufgrund von Rücklastschriften im SEPA-Lastschriftverfahren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Folgen bei nicht geleistetem Jahresbeitrag

Gemäß § 6.4. der aktuellen Satzung kann der Vorstand bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes bestimmen.

§ 8 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung für das Jahr 2026 in Kraft und gilt solange fort, bis sie durch einen neuen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.